

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 12. August 1961

58. Stück

- 208.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens von 1936 zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Suchtgiften in der Fassung des in Lake Success am 11. Dezember 1946 unterzeichneten Protokolls.
- 209.** Kundmachung: Beitritt Australiens zum Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr.
- 210.** Kundmachung: Beitritt Schwedens zu der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst.
- 211.** Kundmachung: Verlautbarung des Beschlusses Nr. 10/1961 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation über Abänderung der Beilage 1 des Anhangs B sowie Kapitel 23 des Anhangs D des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation.

208. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. Juli 1961, betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1936 zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Suchtgiften in der Fassung des in Lake Success am 11. Dezember 1946 unterzeichneten Protokolls.

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat seit der Kundmachung, BGBl. Nr. 135/1959, Italien am 3. April 1961 seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen von 1936 zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Suchtgiften in der Fassung des in Lake Success am 11. Dezember 1946 unterzeichneten Protokolls, BGBl. Nr. 178/1950, hinterlegt.

Italien hat erklärt, daß die Übermittlung von Ersuchsschreiben wie bisher bewerkstelligt werden solle. Nur im Verzugsfalle solle von der Möglichkeit des Artikels 13 Abs. 1 lit. a Gebrauch gemacht werden.

Die Niederlande haben am 4. August 1960 erklärt, daß dieses Übereinkommen auf die Niederländischen Antillen Anwendung findet.

Gorbach

209. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. Juli 1961, betreffend den Beitritt Australiens zum Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ist seit der Kundmachung, BGBl. Nr. 214/1960, Australien dem Abkommen über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum

privaten Gebrauch im internationalen Verkehr, BGBl. Nr. 170/1959, beigetreten.

Die Regierung Australiens hat erklärt, daß dieses Abkommen auf das Gebiet von Papua und auf das Treuhandgebiet Neuguinea ausgedehnt wird.

Das Abkommen wurde für Australien am 1. August 1961 wirksam.

Gorbach

210. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. Juli 1961 über den Beitritt Schwedens zu der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst.

Nach einer Mitteilung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist seit der Kundmachung, BGBl. Nr. 158/1959, Schweden der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst vom 9. September 1886 in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung, BGBl. Nr. 183/1953, beigetreten.

Schweden hat erklärt, daß es ab 1. Juli 1961 in seine Gesetzgebung eine Schutzdauer von 50 Jahren einfügt, wie sie im Artikel 7 Abs. 1 dieser Übereinkunft vorgesehen ist.

Gemäß Artikel 25 der Übereinkunft wurde der Beitritt Schwedens am 1. Juli 1961 wirksam.

Gorbach

211. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. Juli 1961, mit der der Beschluß Nr. 10/1961 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation über Abänderung der Beilage 1 des Anhangs B sowie Kapitel 23 des Anhangs D des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (BGBl. Nr. 100/1960, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 192/1961) verlautbart wird.

EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION	EFTA/DC 10/61 2 Annexes	(Übersetzung.) EUROPÄISCHE FREIHANDELSASSOZIATION	DC 10/61 2 Anlagen
DECISION OF THE COUNCIL No. 10 OF 1961		BESCHLUSS DES RATES Nr. 10/1961	
(Adopted at the 14th Meeting on 26th April, 1961)		(Vom Rat in seiner 14. Sitzung am 26. April 1961 gefaßt)	
SEAWEED MEAL: AMENDMENT OF SCHEDULE I TO ANNEX B, AND OF ANNEX D, TO THE CONVENTION		SEETANG- UND ALGENMEHL: ABÄNDE- RUNG DER BEILAGE I ZU ANHANG B SOWIE DES ANHANGS D ZUM ÜBEREIN- KOMMEN	
THE COUNCIL, Having regard to paragraph 5 of Article 4 and to paragraph 1 of Article 21 of the Convention, and Having considered the report of the Com- mittee of Trade Experts (EFTA/CTE 8/61),		DER RAT hat, gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 sowie auf Artikel 21 Absatz 1 des Übereinkommens und gestützt auf den Bericht des Komitees der Handelsexperten (EFTA/CTE 8/61),	
DECIDES: 1. Schedule I to Annex B to the Convention shall be amended as set out in Annex I to this Decision. 2. Annex D to the Convention shall be amended in the English and French texts as set out in Annex II to this Decision. 3. These amendments shall come into force on 1st June, 1961. 4. The Secretary-General shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.		BESCHLOSSEN: 1. Beilage I zu Anhang B des Übereinkommens wird gemäß Anlage 1 zu diesem Beschluß ab- geändert. 2. Der englische und der französische Text von Anhang D zum Übereinkommen wird gemäß Anlage 2 zu diesem Beschluß abgeändert. 3. Diese Abänderungen treten am 1. Juni 1961 in Kraft. 4. Der Generalsekretär wird den Text dieses Be- schlusses bei der Regierung Schwedens hinter- legen.	

EUROPEAN FREE TRADE
ASSOCIATION

Annex I to
EFTA/DC 10/61

AMENDMENTS TO SCHEDULE I TO ANNEX B

1. Insert after the item for ex 13.03 the following new heading and qualifying process:
"CHAPTER 14

Vegetable plaiting and carving materials; vegetable products not elsewhere specified or included

ex 14.05 Seaweed meal

Manufacture from seaweed (ex 14.05) or from
materials not falling in 14.05."

2. Delete the item for ex 23.06.

(Übersetzung.)

EUROPAISCHE
FREIHANDELSASSOZIATIONAnlage 1 zu
DC 10/61

ÄNDERUNG DER BEILAGE I ZU ANHANG B

1. Nach der Position ex 13.03 ist folgende neue Position und folgender ursprungsbegründender Verarbeitungsvorgang einzufügen:

„KAPITEL 14

Flechtstoffe, Schnitzstoffe und andere Rohstoffe und Roherzeugnisse pflanzlichen Ursprungs; anderweitig weder genannt noch inbegriffen

ex 14.05 Seetang- und Algenmehl

Herstellung aus Seetang und Algen (ex 14.05)
oder aus Materialien, die nicht zu 14.05 gehören.“

2. Die Position ex 23.06 ist zu streichen.

EUROPEAN FREE TRADE
ASSOCIATIONAnnex II to
EFTA/DC 10/61

AMENDMENT TO ANNEX D

(English text)

Chapter 23

Replace the item for ex 23.06 by the following:

“23.06 Vegetable products of a kind used for animal food, not elsewhere specified or included.”

(Texte français)

Chapitre 23

Remplacer la description des marchandises de la position ex 23.06 par la description suivante:

« 23.06 Produits végétaux de la nature de ceux utilisés pour la nourriture des animaux, non dénommés ni compris ailleurs. »

(Übersetzung.)

EUROPAISCHE
FREIHANDELSASSOZIATIONAnlage 2 zu
DC 10/61

ABÄNDERUNG ZU ANHANG D

Kapitel 23

Die Position ex 23.06 ist wie folgt zu ersetzen:

„23.06 Pflanzliche Erzeugnisse, die im allgemeinen als Tierfutter verwendet werden, anderweitig weder genannt noch inbegriffen.“

Gorbach



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1961, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.